

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -**

FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch

Az.: 33.46 – 5 12 03 –

Köln, den 09.11.2023

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

10. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 24. August 2012 festgestellte und zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 09.02.2023 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Bergheim**

Gemarkung Kenten

Flur 1	Flurstück	693
Flur 2	Flurstück	1231

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 56 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Erftaue-Glesch aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1 FlurbG. Der Ausschluss der Flurstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Der Erftverband plant die Umgestaltung der Erft im bergbaubeeinflussten Bereich, welche zu den wesentlichen Wasserbewirtschaftungsaufgaben in Nordrhein-Westfalen gehört

und Bestandteil des Maßnahmenprogramms des Landes zur Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist. Unter anderem sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das vorliegende vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ermöglicht sowie Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Der betroffene Eigentümer ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und hat dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.